Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang Viersen, 27. August 2015 Nummer 24

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	
Öffentliche Zustellungen	642
Brüggen: Bekanntmachung Wahl Landrat/Landrätin 13.09.2015	643
Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine	645
Grefrath: Bekanntmachung Wahl Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie Landrat/Landrätin 13.09.2015	
Kempen: Bekanntmachung Wahl Landrat/Landrätin 13.09.2015	
Nettetal: Bekanntmachung Wahl Landrat/Landrätin 13.09.2015	
Niederkrüchten: Bekanntmachung Wahl Bürgermeister/Bürger-	
meisterin sowie Landrat/Landrätin 13.09.2015	652
Schwalmtal: Bekanntmachung Wahl Landrat/Landrätin 13.09.2015	
Tönisvorst: Nachfolge Ratsmitglied	
Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine	655
Viersen: Öffentliche Zustellungen	657
Einladung Wahlausschuss 14.09.2015	658
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Stadt Viersen u. Krs. Viersen	
Schwarzarbeit: Hinweisbekanntmachung	658
Verlust Dienstausweis	
Willich: Bekanntmachung Wahl Landrat/Landrätin 13.09.2015	
Bebauungsplanentwurf Nr. 42 I S -westlich Bahnhof Schiefbahn	659
Sonstige: Einwohner am 31. Mai 2015	

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.04.2015 - Aktenzeichen 03260345370/grä gegen:

> Herrn Aron Kotrri Ulmenweg 6 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.08.2015

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 641

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.08.2015 - Aktenzeichen 03280186383/grä gegen:

> Herrn Erik Fernhout Via Brescia 112 I-25108 MONTICHIARI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.08.2015

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 642

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.08.2015 - Aktenzeichen 03280173435/le gegen: Frau Paulina Marie Neil Am Rathaushof 6 41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.08.2015

Im Auftrag Pulter

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen



Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2015 findet die Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Viersens statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.1)

2. Die Gemeinde ist in – folgende ²⁾ **17** allgemeine ³⁾ Stimmbezirke eingeteilt: ⁴⁾

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums
1010	Schulzentrum Brüggen (A)	Nikolausplatz 1
1020	Schulzentrum Brüggen (B)	Nikolausplatz 1
1030	Schulzentrum Brüggen (C)	Nikolausplatz 1
1040	Schulzentrum Brüggen (D)	Nikolausplatz 1
1050	Schulzentrum Brüggen (E)	Nikolausplatz 1
1060	Schulzentrum Brüggen (F)	Nikolausplatz 1
1070	Kath. Grundschule Born (A)	Schwalmweg 16
1080	Kath. Grundschule Born (B)	Schwalmweg 16
1090	Kindergarten Lüttelbracht (A)	Genholter Str. 107
1100	Kindergarten Lüttelbracht (B)	Genholter Str. 107
1110	Schießstand Boerholz	Boerholz 52 b
1120	Seniorenheim Schleverinhoven	Brüggener Str. 49
1130	Schulzentrum Bracht (A)	Südwall 12
1140	Schulzentrum Bracht (B)	Südwall 12
1150	Schulzentrum Bracht (C)	Südwall 12
1160	Schulzentrum Bracht (D)	Südwall 12
1170	Schulzentrum Bracht (E)	Südwall 12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.08.2015 bis 23.08.2015** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus Brüggen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und eine Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl 5.
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brüggen, 06.08.2015

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Gerd Schwarz

Gemeindeverwaltungsdirektor

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen. 2) Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.

³⁾ Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind. 4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Briefwahl teilnehmen.

oder

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in dass Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

			r-/Bürgerm r-/Bürgerm			hl		_andratsv _andrätin	
ın	n	13.09.	2015						
1.	Da	as Wähler	verzeichnis für d	ie Stimm	nbezirke der (Gemein	de		
	Bri	üggen							
	wir	rd in der Z	Zeit vom / bis		24 28.08.2	015			
	wä	ihrend de	r Dienststunden¹) – von	08.00	bis	16.00	Uhr	
	un	d am	Freitag	von	08.00	bis	12.30	Uhr -,	
		der Auslegung athaus Brü	iggen, Wahlamt	(2. OG),	Klosterstr. 38	3, 4137) Brüggen		2)
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann di ständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüferechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzersonen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Über hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermedes Meldegesetzes eingetragen ist.			fen. Sofern ein Wahlbe zeichnis eingetragener eine Unrichtigkeit ode rprüfung besteht nich						
•	sic	chtgerät m					-		ist durch ein Daten-
2.	We		ählerverzeichnis	für unric	htig oder unv	ollständ	lig hält, kann v	vährend der E	insichtsfrist, spätesten
	·	Tag vor der Wa .08.2015	hl)			bis		12.30 Uhr,	
	be	i dem Ob	er-/Bürgermeiste	r/der Ob	er-/Bürgerme	<u> </u>	4)		
			neinde Brüggen,					'9 Brüggen	
		spruch ei	nlegen. ch kann schriftlicl	n oder di	urch Erklärun	g zur N	iederschrift ein	gelegt werder	n.
3.			tigte, die in das v enachrichtigung.	Wählerv	erzeichnis eir	ngetrage	en sind, erhalte	en bis späteste	ens zum 23.08.2015
	da								muss Einspruch geger ahlrecht nicht ausüber
			tigte, die nur au und Briefwahlun						und die bereits einer ntigung.

645

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6.	Wahlscheine kö	önnen von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 1	11.09.2015
		Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt we	
	müssen Familie Ort) angegeber	enname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, werden.	Postleitzahl,

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage**, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - 1. einen Stimmzettel,
 - 2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - 3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis **16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von folgenden Versandunternehmen

Deutsche Post AG
unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Gerd Sch
Brüggen, 06.08.2015

Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Wahlbekanntmachung

	1. A n	n 13.09.2	2015	fir	ndet die Wah	ı	
⊠ de	es Bürgermeisters/der E	Bürgermeisterin der	Gemein	de			
Grefra			ende Bewerber:		. un d		
sowie					und		
Ø de	es Landrats/der Landrät	in des Kreises					
Vierse	en	Teilnehme.	nde Bewerber:		und		
		statt. Die Wahl da	uert von	8.00 bis 18.00			
2. Di St	e Gemeinde Grefrat immbezirke eingete	h ist in	Zahl	8	allgeme	ine ³⁾	
Stimm- bezirk	Abgrenzung	des Stimmbezirks			Lage des Wa (Straße, Nr., Zir		
		Zuordnu	ing gem.	Wahlbenachr	ichtigung!		
In den V	Mahlhana ahri ahti awa						
	Vahlbenachrichtigungen, ndt worden sind, sind der				10.08.2015	bis hlbered	23.08.2015
							omigic zu wan-
	ofwahlvorstand tritt zur Er in Grefrath, Ratha		nlergebni	sses um			
15.00	Uhr Zimmer 20,		ammen.				
3. Jede eing	. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.						
Die '	Wahlbenachrichtigung	und ein gültiger Aus ı	weis sind	zur Wahl mitz	ubringen.		
	Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl/Stichwahlen ⁵⁾ zurückgegeben werden.						
Gew	ählt wird mit amtlichen S	Stimmzetteln, die im	Wahlrau	n bereitgehalte	en werden.		
Die S	Stimmzettel müssen vom n gekennzeichnet und so	Wähler in einer Wah	اعداله طعد	\A/-I-I		esonde , wie e	eren Neben- r gewählt hat
Der \	Wähler hat bei jeder Wah den Stimmzetteln kann je	Leine Stimme					

05/021/0242/01 Deutscher Gemeindeverlag W. Kohihammer GmbH (14050) – kombinierte Wahl

- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde) oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 11. August 2015

Gemeinde Grefrath Der Bürgermeister Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 647

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wahlbekanntmachung

1. Am | 13. September 2015

findet in Nordrhein-Westfalen die

Landratswahl

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde, Stadt Kempen, ist in

Zahl **23**

allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke Abgrenzung der Stimmbezirke	Abaranzuna dar Stimmbozirka	Lage des Wahlraums		
	Abgrenzung der Stimmbezirke	(Straße, Nr., Zimmer-Nr.)		

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 37 vom 10. Oktober 2013 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen - Service-Stelle -, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Königsstr. 13, Kempen-St. Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Helmeskamp 31, Kempen-Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

²⁾ Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.

³⁾ Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.

Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 10.08.2015 **bis** 23.08.2015 übersandt worden sind,

sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf das Stadtgebiet Kempen entfallen folgende Stimmbezirke:

Stimmbezirke Nr.

3011, 3012, 3013, 3020, 3030, 3040, 3050, 3060, 3070, 3080, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130, 3141, 3142, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190 und 3200

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung über die Zulassung der Briefwähler und zur anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Raum 200 (Sitzungssaal 2. Obergeschoss), 47906 Kempen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber

für das Amt des Landrats

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis Viersen, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempen, den 18. August 2015

Stadt Kempen Der Bürgermeister

gez. Rübo Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 648

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal

Am 13. September 2015 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Im Kreis Viersen und somit auch in der Stadt Nettetal wird die Wahl des Landrates durchgeführt.

- 1. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- Die Stadt Nettetal ist in 25 allgemeine Stimmbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt. Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugegangenen Wahlbenachrichtigung verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.08.2015 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen.

3. Jeder Wahlberichtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern ein entsprechender gültiger Identitätsausweis, ist

zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl von den Wählern vorgezeigt und für eine eventuelle Stichwahl am 27.09.2015 von den Wählern aufgehoben werden. Die Wahlbenachrichtigungen werden somit bei der Hauptwahl am 13.09.2015 nicht vom Wahlvorstand einbehalten, sondern wieder an den Wähler ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt haben.

Jeder Wähler hat für die Landratswahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das **Amt des Landrates** gekennzeichnet werden

Die Stimmzettel sehen wie folgt aus:

- hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Landratswahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Nettetal, 20.08.2015 Stimmbezirk des Kreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Landratswahl.
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der rote Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Stadt Nettetal Der Bürgermeister gez. Wagner

	Wahlbekannt	tmachung
Ar	m 13. September 2015	findet die Wahl
de	es Oberbürgermeisters/der Oberbürg	germeisterin der Stadt
de	es Bürgermeisters/der Bürgermeiste	rin der Gemeinde/Stadt
N	liederkrüchten	
de	es Landrats/der Landrätin des Kreise	es
V	/iersen	
	statt. Die Wahl dauert von	1 8.00 bis 18.00 Uhr.¹)
	e Stadt/Gemeinde ist in - folgende ²⁾ geteilt: ⁴⁾	17 allgemeine ³⁾ Stimmbezirke
ım- irk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
	Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf	
	die jedem Wahlberechtigten zugegangene Wahlbenachrichtigung verwiesen.	
den '	Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in	n der Zeit vom 14. August 2015 bis
	gust 2015 übersandt worden sind, sind der Stimerechtigte zu wählen hat.	nmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem d

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/tre	eten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um			
14:30 Uhr in 41372 Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19,	Rathaus Elmpt, Besprechungszimmer und Aufenthaltsraum zusammen.			
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis eingetragen ist.				
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und e	einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.			
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgeleg	gt und abgegeben werden.			
Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der	r im Wahlraum bereitgehalten wird.			
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzell gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, c	e des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.			
Der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder ein	ne Bewerberin gekennzeichnet werden.			
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.				
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der	Wahl			
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimm oderdurch Briefwahl teilnehmen.	bezirk des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde)			
	der Stadt/Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.			
Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.				
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur ei gesetz).	nmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahl-			
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).				
rt, Datum	Der/Die Oberbürgermeister/in / Bürgermeister/in			
	gez.			
liederkrüchten, den 19. August 2015	Winzen			

Stimmzettel nur ankleben, wenn Aushang am Eingang des Gebäudes erfolgt, in dem sich der Wahlraum befindet, andernfalls diesen Teil abschneiden.

Freiraum für den Stimmzettel

¹⁾ Der abweichender Festsetzlig der Weinzeit durch der Wanlasschlasschlasschlass der Staute 2) Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
3) Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Wahlbekanntmachung

- 1. Am 13. September 2015 findet die Wahl des Landrats im Kreis Viersen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Schwalmtal in Wahl-/Stimmbezirke wird auf die in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreis	Gemeinde	Stimmbezirke Nr.
Viersen	Schwalmtal	
	Wahlbezirke	
	6010 – 6170	6010, 6020, 6030,
		6040, 6050, 6060,
111		6070, 6080,
111		6090, 6100, 6110,
		6120, 6130, 6140,
		6150, 6160, 6170

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrats gekennzeichnet werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmtal, den 17.08.2015

Gemeinde Schwalmtal Der Bürgermeister In Vertretung - Gather -

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Frau Elisabeth Schwarz, Tönisvorst-St. Tönis, die bei der Wahl für Bündnis 90/Die Grünen aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 04.08.2015 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Herr Roland Gobbers, Tischler,

wohnhaft Westring 20, Tönisvorst-St. Tönis

 als Ersatzbewerber auf der Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen steht und in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 12.08.2015

Der Bürgermeister - als Wahlleiter - gez.. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt ♥ Jhrg. 21/Nr. 12/S. 47

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 655

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur Landratswahl am 13. September 2015

 Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Tönisvorst

wird in der Zeit vom/bis (Datum)

24. bis 28. August

während der allgemeinen Öffnungszeiten

(Ort der Auslegung)

2)

in der Stadtverwaltung Tönisvorst, 47918 Tönisvorst, Bahnstraße 15, Ratsbüro, Zimmer 33b, II. Etage

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich ³⁾.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens

am (16. Tag vor der Wahl) 28.08.2015

bis 11.30 Uhr, beim Bürgermeister 4)

(Anschrift)

der Stadtverwaltung Tönisvorst, 47918 Tönisvorst, Bahnstraße 15, Ratsbüro, Zimmer 33b, II. Etage,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
 - seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- 6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass

ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - 1. einen Stimmzettel.
 - 2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - 3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von nachfolgenden Versandunternehmen unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Versandunternehmen:

Ort, Datum Tönisvorst, 03. August 2015

Der Bürgermeister gez. Goßen

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugestellten Ortsteile oder dgl.

oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

- ³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
- ⁴⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Tönisvorster Amtsblatt 👿 Jhrg. 21/Nr. 12/S. 48

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 655

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Die an Herrn Helge Brodersen, geb. 30.12.1963, zuletzt wohnhaft Bleichpfad 15 a, 41751 Viersen gerichtete Ordnungsverfügung vom 24.08.2015 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist. Daher erfolgt gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung die öffentliche Zustellung der vorgenannten Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung kann bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 001a eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 24.08.2015

Stadt Viersen Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit Abteilung I – Ordnung und Straßenverkehr Im Auftrag gez. Bisges

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 657

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Ramona Balke , zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Lange Str. 127, gerichtete Gebührenbescheid vom 05.08.2015 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.08.15

Der Bürgermeister Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 657

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Constantin-Andru Turcitu, zuletzt wohnhaft 47799 Krefeld, Dießemer Str. 81, gerichtete Gebührenbescheid vom 05.08.2015 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.08.15

Der Bürgermeister Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung – Im Auftrag gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 657

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid vom 05.08.2015 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

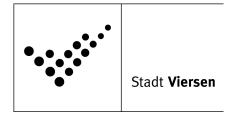
Der Bürgermeister Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Einsatz und Organisation, Verwaltung -Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 657

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Wahlausschuss **Sitzungstag:** 14.09.2015

Sitzungsort: Peterborough-Zimmer im Forum,

Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 17:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorla- gen-Nr.	Bezeichnung
	Ü	
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
2		9
3.		Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung
4.		Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13.09.2015 - Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt
_		der Sitzung verteilt -
5.		Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 12.08.2015

gez. Günter Thönnessen Bürgermeister und Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 658

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.06. / 01.07.2015 zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlichrechtliche Vereinbarung vom 26.06. / 01.07.2015 zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 31.07.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 13. August 2015) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 20.08.2015

gez. Thönnessen Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 658

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Tobias Beier am 26.11.2013 ausgestellte Dienstausweis Nr.195 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 18.08.2015

Günter Thönnessen Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 658

658

Bekanntmachung der Stadt Willich

Wahlbekanntmachung

- 1. Am 13. September 2015 findet die Landratswahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Stadt Willich ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis zum 23. August 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezir Nr.
23	914 bis 917
24	901, 907, 908, 923, 924
25	902 bis 906
26	909 bis 913
27	918 bis 922

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, im Ratssaal rechts und links, in den Zimmern 201, 301, 304, 309 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Landratswahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für den Landrat gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Landratswahl sind **rosa** mit schwarzem Aufdruck.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe ein **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig auf der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Willich, den 06.08.2015

Stadt Willich als Wahlleiter Gez. (Heyes) Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 659

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn – .

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 19.08.2015 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S.

666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBI. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn - beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 04.09.2015 bis 06.10.2015

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags mittwochs freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

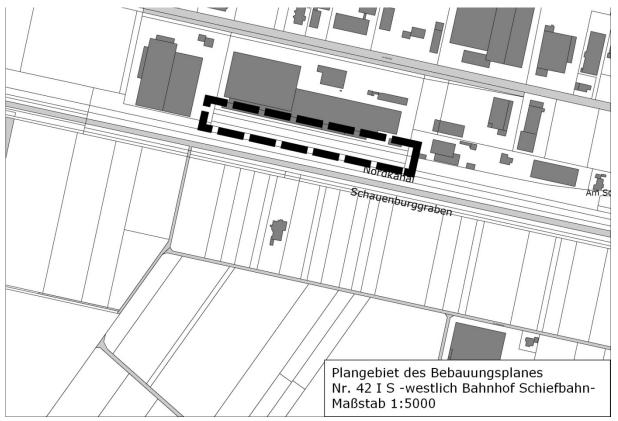
Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Lärmschutz
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationsysthem LINFOS (Artenschutz, Bitopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzprüfung		Baumschutz
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie		Landschaftsschutz
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			
Sonstiges			Kompensationsflächen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 20.08.2015

Der Bürgermeister In Vertretung Gez. Martina Stall Techn. Beigeordnete Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 659

Einwohner am 31. Mai 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.486	7.548	7.938
Gemeinde Grefrath	14.707	7.206	7.501
Stadt Kempen	34.694	16.806	17.888
Stadt Nettetal	42.119	20.781	21.338
Gemeinde Niederkrüchten	15.057	7.426	7.631
Gemeinde Schwalmtal	18.896	9 229	9.667
Stadt Tönisvorst	29.124	14.219	14.905
Stadt Viersen	75.495	36.380	39.115
Stadt Willich	50.798	24.763	26.035
Kreis Viersen	296.376	144.358	152.018





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation Bezug: Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

Canibar im Voraus nach Ernalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen